Einfluß auf die Berathung kann bas vom Herrn v. Schonberg Geäußerte nicht haben, weil wir es lediglich mit dem Antrage der Petenten zu thun haben, der dahin geht, §. 10 des Heimathgesethes abzuändern und ich muß hierin dem Herrn Referenten beitreten. Will Herr Freiherr v. Schonberg seinen Bunsch erreichen, so müßte dies durch einen besondern selbständigen Antrag geschehen. — Ich habe zu erwarten, ob Jemand weiter das Wort verlangt? — Es scheint nicht der Fall zu sein; ich schließe daher die Debatte und insofern der Herr Referent Nichts mehr zu bemerken hat, werde ich zur Abstimmung übergehen. Die Deputation rath an, die Petition auf sich beruhen zu lassen. Nimmt die Kammer den Antrag ihrer Deputation an? — Einstimmig Ja.

Somit ware diefer Gegenstand ber heutigen Tages, ordnung abgethan. Wir wenden uns nun zum zweiten Gegenstande. Es ift ber Bericht der vierten Depustation über die als Denkschrift eingereichte Pestition der Deutschfatholiken im Ronigreiche Sachsen.\*) — Den Herrn Domherrn v. Wagborf ersuche ich, ben Rednerstuhl zu betreten und uns den betreffenden Vortrag zu geben.

Referent Domherr v. Bagborf: Der Bericht lautet:

Der beutschfatholische gandesfirchenvorstand hat in einer an fammtliche Mitglieder ber boben Standeversammlung vertheilten Dentichrift, d. d. 2. Januar Diefes Jahres, unter feche Rummern basjenige jufammengefaßt, mas er als Untrage Seiten ber beiben Rammern an bie bobe Staats= regierung geftellt ju feben municht. Diefe Petition ift von ber jenseitigen Rammer, auf Bortrag ber vierten Deputation, in ber 68. offentlichen Sigung am 24. vorigen Donate berathen und unterm 4. Diefes Monats von ber geehrten Rammer Die unterzeichnete vierte Deputation beauf. tragt worben, uber biefe Borftellung Bericht gu erftatten. Indem Die unterzeichnete Deputation Diefem Muftrage bier: burch nachkommt, erlaubt fie fich , jur Bermeidung bon Wiederholungen, auf den Bericht ber vierten Deputation ber jenseitigen Rammer und die Mittheilungen über bie betreffende Rammerverhandlung zu verweifen, auch im Muge: meinen vorauszuschiden, bag außer

bem Gesetze vom 2. November 1848, die Rechtsvers haltniffe ber beutschkatholischen Glaubensgenoffen bestreffend (Gesetz und Verordnungsblatt S. 209)

und

dem Statute, die Wirksamkeit des deutschkatholischen Landeskirchenvorstandes im Konigreiche Sachsen betrefsfend, vom 21. Februar 1849 (Gesetz und Berordnungssblatt S. 30),

noch ein Statut ber beutschfatholischen Kirchengesellschaft vom 8. August 1858, cfr. Decret vom 19. Februar 1859, Geset; und Verordnungsblatt S. 327, bestätigt worden ist. Durch diese gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen haben die Deutschfatholiken im Königreiche Sachsen Rechte und eine Organisation erhalten, welche in gleicher Weise wohl kaum in anderen Staaten gewährt worden sind und diese Glaubensgenossen den übrigen anerkannten driftlichen

Confessionen mindestens gleichstellen. Dieses berucksichtigend hat die Deputation der jenseitigen Rammer sich zwar bes muht, durch ihre Untrage den Petenten manche Erleichtes rungen zu gewähren, ist aber in allen den Punkten, welche eine Begunstigung der Deutschkatholiken den übrigen Consfessionen gegenüber zur Folge haben wurden, den Petenten entgegen getreten.

Hat die unterzeichnete Deputation benselben Grundsatz festhalten zu muffen geglaubt und sich auch bemuht, alle billigen Bunsche ber Petenten, soweit thunlich, zu befürsworten, so hat dieselbe doch nur einen der von der jenseitisgen Kammer beschlossenen Antrage zur Annahme empfehlen können, da die übrigen, theils durch die Erklarungen der Staatsregierung als erledigt, theils als nicht nothwendig erschienen sind.

(Staatsminifter Dr. v. Falkenftein tritt ein.)

Prafident v. Schonfels: Es wurde nun hier die allgemeine Discussion zu beginnen haben, insofern eine solche beliebt werden wollte. Ich habe zu erwarten, ob Jemand das Wort zu ergreifen gedenkt? — Da dies nicht der Fall ist, so wird der Herr Referent im Berichte fortzufahren haben.

Referent Domherr v. Bagborf:

Uebergebend zu ben einzelnen Punkten, fo wird ad 1

gebeten,

a) daß der Gottesdienst den Deutschfatholisen in solchen Orten, wo sich wenigstens zehn deutschfatholische Familienhäupter wesentlich aufhalten, ein für alles mal ohne vorausgehende specielle Bitte und Genehs migung öffentlich abzuhalten und die Ministerialshandlungen in dem Orte ihres Aufenthalts von dem deutschfatholischen Prediger der Gemeinde, zu deren Kirchensprengel sie gehören, oder von dem Stellverstreter desselben gestattet werde,

b) bag das Berbot der Ueberlaffung protestantischer

Rirchengebaute guruckgenommen und

c) daß an Orten, wo die Bahl von zehn deutschkatholis schen Familienhäuptern nicht vorhanden ift, der gestingeren Bahl doch wenigstens gestattet werde, ohne vorausgehende Einholung einer Genehmigung Seiten weltlicher Behörde den Prediger ihres Kirchensprensgels oder dessen Stellvertreter berufen zu durfen, um an ihrem Aufenthaltsorte die Ministerialhandlungen bei ihnen und ihren Angehörigen zu vollziehen und ihren Kindern den Confirmationsunterricht zu erstheilen.

Demjenigen, mas ju 1 a in bem begutachtenden Theile bes jenseitigen Berichts (cfr. S. 2033 ber Mittheis lungen) angeführt ift, hat man nur beizutreten gehabt, boch hat man in bessen Folge ben gestellten Untrag nicht für

geboten erachten fonnen.

Saben auch die Deutschkatholiken bas Recht, mit Genehmigung bes Ministeriums eine Filialgemeinde zu constituiren, wozu aber zur Zeit wegen ihrer geringen Zahl ein Bedürfniß, namentlich auch die Mittel zur Begrundung und Erhaltung eines eigenen Kirchenwesens nicht vorhanben sein durften, und wurde eine legal constituirte Filials gemeinde als solche bas Recht zur regelmäßigen, freien und öffentlichen Ubhaltung ihres Gottesbienstes haben, so folgt

<sup>\*)</sup> Bergl. L.M. II, R. S. 2031 fig.